

Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

Satzung der Gemeinde Erndtebrück

vom 16.03.2022

zur Klarstellung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Röspe, Womelsdorf und Zinse (Neufassung)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#)), und des § 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück am 23. Februar 2022 die Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Röspe, Womelsdorf und Zinse beschlossen.

In den zu der Satzung gehörenden Karten sind die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Erndtebrück dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 23.02.2022 über die Satzung der Gemeinde Erndtebrück zur Klarstellung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Röspe, Womelsdorf und Zinse (Neufassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese vorgenannte Klarstellungssatzung tritt mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, , Womelsdorf und Zinse vom 12. Juni 1978, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 18.05.2021, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Klarstellungssatzung vom 16.03.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 23.02.2022 übereinstimmt.

Eine Genehmigung dieser Klarstellungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung der Gemeinde Erndtebrück vom 16.03.2022 zur Klarstellung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Balde, Benfe, Birkefehl, Birkelbach, Erndtebrück, Schameder, Röspe, Womelsdorf und Zinse (Neufassung) wird von jetzt an bei der Gemeindeverwaltung Erndtebrück, Rathaus, Bauverwaltung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es kann auch eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück unter <https://www.erndtebrueck.de>

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erndtebrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufstellung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat einen Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 16.03.2022

Gez. Gronau

(Gronau)
Bürgermeister

Aufgehängt:	____.03.2022
Frühestens abzuhängen:	____.03.2022
Abgehängt:	